



# Schießsportgruppe Füssen e. V.



## Geschäftsordnung

In Ergänzung des § 15 der Satzung gibt sich der Verein nachfolgende Geschäftsordnung:

### **1. Ziel und Zweck der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung umfasst in Ergänzung zur Vereinssatzung Richtlinien zur geregelten Arbeit und zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche innerhalb der Vorstandstätigkeit.

### **2. Gremien des Vereins**

- Oberstes Gremium ist die Mitgliederversammlung.
- Das Schützenmeisteramt ist zuständig für die allgemein laufende Verwaltung im Verein. Dazu zählen insbesondere Angelegenheiten der Haushaltsführung, der Sitzungsvorbereitung und der Außenkontakte im Rahmen des laufenden Schriftverkehrs. Die Entscheidung über grundsätzliche Fragen bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- Zur Unterstützung des Schützenmeisteramtes und zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise bilden. Zuständigkeit, Aufgaben und Amtsdauer sind mit der Einsetzung festzulegen.
- 

### **3. Aufgabenbereiche des Schützenmeisteramtes**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

#### **• 1. und 2. Schützenmeister**

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

#### **1. Schützenmeister**

- erster Repräsentant/Sprecher des Vereins.
- koordiniert die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands.
- in Eilfällen trifft er vorläufige Maßnahmen und entscheidet an Stelle des Vorstandes, wenn eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Vorstand muss dann umgehend informiert werden.
- leitet Mitgliederversammlungen und Ausschuss-Sitzungen.
- führt Verhandlungen mit Ämtern und Personen.
- allgemeiner Geschäfts- und Schriftverkehr sowie Versicherungsangelegenheiten.
- bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit im Vorstand zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

#### **2. Schützenmeister**

- vertritt den 1. Schützenmeister in allen Belangen im Verhinderungsfalle

- **Kassenwart**
  - nimmt alle finanziellen Belange des Vereins wahr.
  - berät den Vorstand in allen Fragen mit finanziellen Auswirkungen.
  - führt alle Vereinskonten.
  - führt Verhandlungen mit Geldinstituten über Geld und Kontoangelegenheiten.
  - durchführen von Überweisungen und Barauszahlungen.
  - Buchhaltung nach Einnahme- Überschussrechnung.
  - erstellen von Spenderlisten und Spendenbescheinigungen.
  - Beitragswesen, Mahnwesen.
  - Mitgliederverwaltung - gemeinsam mit dem Vorsitzenden.
  
- **Sportleiter**
  - leitet den gesamten Schießsport (Übungs- und Wettkampfschießen).
  - ist für den generellen Ablauf des Schießbetriebes verantwortlich. Unterstützt wird er hierbei von den eingeteilten Schießstandaufsichten, welche er in Ihre Verantwortungsbereiche einweist. Der Sportleiter ist bezüglich des Schießens und der Sicherheit auf dem Schießstand gegenüber den Schützen und den Schießstandaufsichten weisungsbefugt.
  - verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Meisterschaften/ Wettbewerben.
  - über die schießsportliche Tätigkeit des Vereins hat er in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
  
- **Schriftführer**
  - verantwortlich für die Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Ausschuss-Sitzungen des Vereins.
  - Schriftverkehr im Innen- und Außenverhältnis in Absprache mit der Vereinsleitung
  - Terminplanung von Vereinsaktivitäten, Einladungen
  
- **Ausschuss Beisitzer**
  - Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.
  - Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschuss von Mitgliedern, Ausgaben) gebunden.
  - Über Ausgaben zum Zwecke von Neubeschaffungen entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei allen anderen Ausgaben, ausgenommen laufende Beschaffungen von Scheibenmaterial und –gerät hat ebenfalls der Vereinsausschuss zu entscheiden.
  - Der Ausschuss wird durch den 1. Schützenmeister bzw. durch den 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

#### **4. Vorgehensweise beim Ein- und Austritt eines Mitglieds**

1. Der Kassenwart meldet halbjährlich (also zum 01.07. und 01.01.) die Eintritte von neuen Mitgliedern an den Verband. Die Jahresgebühr wird entsprechend anteilig verrechnet.
2. Folgende Regelungen gelten beim Austritt eines Mitgliedes:

- Eine Kündigung muss bis 30. September vorliegen (siehe § 6.1 der Satzung).
- Das Mitglied bekommt eine Bestätigung bis zum 31. Oktober durch den Schriftführer-
- Die Meldung an den Verband erfolgt bis zum 15. November durch den Kassenwart.
- Die Meldung an die zuständige Behörde (Ordnungsamt, Landratsamt) erfolgt bis zum 31. Dezember durch den Schriftführer.

## **5. Gestaltung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf die folgenden Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
  - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung,
  - c) der Rechnungsprüfer,
  - d) des Sportwartes.
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und, Festsetzung der Höhe der Beiträge und Standgebühren..
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen der Geschäftsordnung Verschiedenes.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Schützenmeister eingereicht werden, andere nur wenn ein Viertel der Anwesenden das verlangt

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

## **6. Ehrenmitglieder**

Bei Ehrenmitgliedern handelt es sich um Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sondern sie ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich.

1. Grundlage der Ordnung über die Ehrenmitgliedschaft ist die Satzung.
2. Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft
  - Ehrenvorsitzender  
Die Auszeichnung Ehrenvorsitzender wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied über einen langen Zeitraum maßgeblich bei der Arbeit des Vorstandes mitgewirkt oder entscheidend auf das Wirken des Vereins Einfluss genommen hat.
  - Ehrenmitglied des Vereins  
Die Auszeichnung Ehrenmitglied des Vereins wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied über einen langen Zeitraum als aktiver Sportler oder als Mitglied des Vorstandes wesentlich den Sport im Verein mitgeprägt hat.
3. Die Vorschläge für die verschiedenen Möglichkeiten der Auszeichnung können von den Mitgliedern und vom Vorstand unterbreitet werden.

4. Die Vorschläge werden beim Vorstand des Vereins eingereicht und durch ihn geprüft. Die Vorschläge müssen dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ehrung vorliegen.
5. Die Verleihung der Ehrung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung des Vereins. Eine Aberkennung der Ehrung durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
6. Die Formen der Würdigung können sein:
  - Verleihung einer Urkunde
  - Überreichung eines Ehrengeschenkes
  - Benennung einer Veranstaltung (Wettkampf) nach dem Namen des zu Ehrenden.
7. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Zusammenkünften des Vorstandes teilzunehmen.
8. Das Ehrenmitglied ist von allen Beitragszahlungen an den Verein freigestellt, außer den Verbands- und Versicherungsgebühren. Er bleibt aber Mitglied des Vereins mit Rechten und Pflichten im Sinne der Satzung des Vereins.

## **7. Einführung der Untergruppe „SSG 1976 im BDS“**

Ab Geschäftsjahr 2016 wird die „**Untergruppe SSG 1976 in BDS**“ eingeführt. Interessierte Mitglieder erhalten so die Möglichkeit der Mitgliedschaft in einem weiteren Schießsportverband.

Für die Untergruppe und deren Mitglieder gelten uneingeschränkt Satzung und Geschäftsordnung der SSG Füssen e.V.

Mit Beschluss der JHV 2016 haben die Mitglieder der SSG zukünftig die Möglichkeit der freien Verbandswahl, sie können also entscheiden, ob sie Mitglied im BSSB, dem BDS oder in beiden Verbänden werden wollen.

## **8. Regelungen zum Datenschutz gemäß DSGVO**

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer (zugleich Verbandsnummer des BDS) zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Als Mitglied des BSSB ( Bayerischer Sportschützenbund e.V.) )und des BDS ( Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder dem jeweiligen Sportverband zu melden.

Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Mitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Sportverband.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f) seine Daten in einer strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Form zu erhalten.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Dieser Personenkreis hinterlegt eine Vertraulichkeitsverpflichtung (s. Anlage Abs. 9) beim Schriftführer des Vereins.

(7) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und die Geschäftsordnung.

Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

(8) Die vom Verein erlassene Datenschutzordnung wird hiermit den Mitgliedern bekannt gemacht und hat mit Beschluss der JHV 2018 Gültigkeit.

Diese Geschäftsordnung wurde beschlossen vom geschäftsführenden Vorstand im Dezember 2018 und der Mitgliederversammlung im Januar 2019 vorgelegt.